



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

147.

Samstag, den 9. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 7. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir
zum 14. Dezember bestimmt anzuzeigen, wie
viele Zentrifugen in der Gemeinde vorhanden sind
und wem sie gehören.

Der Königliche Landrat.

Nr. 13720. v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister
die Mitglieder der Steuer- und Gewerbesteuer-
gesellschaft der Klasse IV des Kreises Ultingen.
Gemäß § 15 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom
Juni 1891 ist für jede Gewerbesteuer-Klasse
für jeden Veranlagungsbezirk ein Steuer-
ausschuss zu bilden, welchem die Verteilung der
Steuern unter die einzelnen Mitglieder der
Gesellschaft obliegt.

Der Kreis Ultingen bildet für die Gewerbe-
steuer-Klasse IV einen Veranlagungsbezirk für sich.
In dem Steuer-Ausschuss sind aus der Mitte
der Steuerpflichtigen der Klasse IV Abgeordnete
zu wählen, diesmal für die Steuerjahre 1917/18,
1918/19, 1919/20 zu wählen.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 5 festgesetzt.
Ebenso ist die gleiche Anzahl Stellvertreter
zu wählen.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden,
die in der Klasse IV zur Gewerbesteuer ver-
pflichtet sind, vorzunehmen. Ausgeschlossen von der
Wahl an der Wahl sind indessen alle Ge-
werbetreibenden, deren Befreiung auf Grund
des Gesetzes wegen eines hinter der Grenze
des Steuerpflichtigen zurückbleibenden Geschäftsvertrages
mehr als 1500 Mk.) bzw. Anlage- und Be-
triebskapital (weniger als 3000 Mk.) feststeht.

Wählbar zu Ausschussmitgliedern und Stell-
vertretern sind nur solche männliche Mitglieder
der Steuerklasse, welche das 25. Lebensjahr
erreicht haben und sich im Besitze der bürgerlichen
Einkünfte befinden. Von mehreren Inhabern
eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur
Wahlberechtigung befähigt. Aktien-
ähnliche Gesellschaften haben die Wahlberechtigung
einen von dem geschäftsführenden Vorstände
bezeichneten Beauftragten aus; wählbar ist
ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
des Unternehmens.

Minderjährige und Frauen können die Wahl-
berechtigung durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar
sind sie nicht.

Termin zur Vornahme der Wahl habe ich auf
den 19. Dezember 1916, vormittags
10 Uhr in das Gasthaus „Zur Sonne“ hier an-
zusetzen. Zu diesem Termin lade ich die be-
rechtigten Gewerbetreibenden mit dem Bemerken
an, daß, falls die Wahl der Mitglieder und
Stellvertreter seitens der Steuer- und Gewerbe-
steuer-Gesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird,
die Gewählten die ordnungsmäßige Ver-
teilung der Steuern verweigern, die dem Steuer-Ausschuss
zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr
auf den Vorsitzenden übergehen.

Die Herrn Bürgermeister ersuche ich, den be-

treffenden Gewerbetreibenden von dem Termin noch
besonders Kenntnis zu geben.

Ultingen, den 6. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuer-Klasse IV.
v. Bezold.

Ultingen, den 4. Dezember 1916.

Die Herrn Bürgermeister werden ersucht, mir
bis spätestens den 18. d. Mts. anzuzeigen,

1. die Zahl der im Jahre 1916 wirklich
eingelösten Gewerbesteuer und
2. die Zahl der von Ihnen im Jahre 1916
für die Inhaber stehender Gewerbe und ihre
Schiffen oder Beauftragten ausgestellten
Legitimationskarten.

Die Zahl der eingelösten Gewerbesteuer ist bei
den Gemeinberechnern festzustellen.

Beilage ist erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2. 13563. Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung, betreffend Abänderung der Bundesrats-
Verordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetz-
bl. S. 55), betreffend die Unterstützung von
Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften,
erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3
folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis
einschließlich April 1917 werden die im
Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf
monatlich 20 Mark für die Ehefrauen
und auf monatlich 10 Mark für die
sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen
Sätze übersteigen, werden für die Monate
November und Dezember 1916 zusammen
mit der zweiten Halbmonatsrate im De-
zember 1916 ausbezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12
hinzu:

Die Familien der aus dem Heeres-
dienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des
Gesetzes, betreffend die Unterstützung von
Familien in den Dienst eingetretener
Mannschaften vom 28. Februar 1888

4. August 1914

und § 1 der Verordnung) erhalten noch
eine Halbmonatsrate nach dem Tage der
Entlassung als außerordentliche Unter-
stützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom
1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ultingen, den 7. Dezember 1916.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung

ersuche ich die Herrn Bürgermeister des Kreises
die Gemeinberechnern ungesäumt mit entsprechender
Anweisung zu versehen.

Die Bestimmung in § 2 der Verordnung
ist in vorkommenden Fällen zu beachten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

**Ausführungs-Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11
und 12 der Bundesratsverordnung
vom 10. Juni 1916 über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Be-
völkerung.**

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der
Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichs-
gesetzl. Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der
Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird
nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle
folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des
notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Ober-
kleidung, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung,
sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk-
und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels- Ge-
werbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung
eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird
daher auf die im Besitze des Antragstellers befind-
lichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder
im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann
in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder
Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten
Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten,
deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers
oder der Landeszentralbehörden von der Reichs-
bekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezug-
scheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht
durch andere Stellen ausgestellt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund
von § 18 der Bundesratsverordnung über die
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom
10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit
beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle
ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militär-
behörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen
nicht berechtigt.

§ 2

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit
der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung
von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann
angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerbekleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion örtliche Festbekleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitsbekleidung abgesehen werden.

§ 7

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheines für neue Oberbekleidung durch Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jocke), die einzelne Weste und das einzelne Beinleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderröck als Teile eines Kleides;
- bei Mädchen- oder Kinderoberbekleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf in dem vorstehenden § 7 genannten ist das dem abzugeben entsprechende als drittes Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des Beschlusses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über

Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberbekleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „wegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Annahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (RSBl. S. 1271).

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Berlin W. 9, den 27. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Abt. III b Tab.-Nr. 21 597/6717.

Betr.: **Zwischenhandel mit Gewehrteilen.**

Die Verordnung vom 25. 7. 1916 — III b 14594/4343 — wird aufgehoben.

Frankfurt (Main), 14. 11. 16.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der kommandierende General
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Abt. III b Tab.-Nr. 6950.

Bekanntmachung.

Die vollziehende Gewalt im Korpsbezirk des XVIII. Armeekorps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Koblenz — ist mit dem heutigen Tage auf mich übergegangen.

Frankfurt a. M., den 28. 11. 1916.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. kommandierende General:
Riebel,
Generalleutnant.

Abt. III b Tab.-Nr. 22 181/6884.

Betr.: **Polizeistunde und weibliche Personen in Wirtschaftslökalen.**

Im Anschluß an meine Verordnung vom 27. 4. 1915 betr. Polizeistunde — III b 8826/3968 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

- Die in Wirtschaftslökalen tätigen weiblichen Personen z. B. Kellnerinnen, Wirtinnen, Aristionen usw. sind der Polizeibehörde als Solche von den Inhabern namhaft zu machen. Diesen Personen ist es verboten, sich zu den Gassen zu setzen oder von ihnen Getränke anzunehmen.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

- Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschaftslökalen, deren Betrieb dem Ernste der Zeit nicht entspricht, eine frühere Polizeistunde, wie die in der vorgenannten Verordnung verordnete, festzusetzen.

3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zumiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde, oder beim Dulden derselben unter 1. verbotenen Treibens die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

Frankfurt (Main), den 21. 11. 1916.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Dez. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Abgesehen von auch gestern zeitweilig stürmischer Artilleriekämpfe im Somme-Gebiet keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Stellungen an der Rarajowka lagen unter lebhaftem Feuer russischer Artillerie.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Waldkämpfen griff der Russe nördlich des Tartaren-Passes und viermal an der Lado an. Seine neuen Opfer an Menschen brachten keinen Erfolg. Die Gefangenenzahl aus den uns günstigen Kämpfen am Berch Debrj erhöhte sich auf zweihundertundfünfundsechzig Mann, Beute auf fünf Maschinengewehre und vier Minenwerfer.

Im Trostul-Tal wurde starker russischer Druck gegen die vorderste Linie in der vorbereiteten, weit rückwärts gelegenen zweiten Stellung aufgefangen.

Nördlich des Ditoj-Passes gelang die Wegnahme eines russischen Stützpunktes bei geringem eigenen Verlust. Sechzig Gefangene blieben in der Hand der deutschen Angreifer.

Im Bajka-Tal, südlich des Bedes Regdivasfarhely brachte ein von deutschen österreichisch-ungarischen Truppen ausgeführter Handstreich ein beträchtliches Stück rumänische Stellung mit zwei Offizieren, über achtzig Mann und viel dort aufgestapelter Munition in unsere Besitz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die siegreich vordringende 9. Armee nähert sich kämpfend der Bahn Bukarest—Blasti—Campina.

Unter der Einwirkung dieser Bewegung räumten der Gegner seine Stellungen nördlich von Sinu, das ihm abends von österreichisch-ungarischen Truppen nach Kampf genommen wurde.

Die Donau-Armee hat die auf dem Südrück des Argesul noch von den Rumänen besetzten Dörfer gesäubert. Sie ist im Vordringen auf Bukarest.

An der Donau sind russische Angriffe von Osten her zurückgeschlagen worden.

Die unter Oberst v. Szjwo in der südwestlichen Balachei den in Auflösung weichen rumänischen Kräften folgenden österreichisch-ungarischen deutschen Truppen soeben den Gegner am Alt des Flusses der Weg verlegt ist, hat gestern siebenundzwanzig Offiziere, eintaufendsechshundert Mann an Gefangenen und vier Geschütze eingebracht.

Außer dieser Zahl sind am 5. 12. über tausendvierhundert Rumänen gefangen genommen. An der Bahn nordwestlich von Bukarest sind bedeutende Weizenvorräte in unsere Hand, die der englischen Regierung angekauft durch Schiffe als solche gekennzeichnet waren.

An der Dobrudschaf-Front herrscht Ruhe.

Mazedonische Front.

In den Gefechten bei Gradetska sind 2000 Serben geblieben bulgarische Regimenter 8. und 9. die Serben, die anfangs in einem Teil der Serben eingebrungen waren. Weiter südlich sind Kämpfe im Gange.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Berlin, 6. Dez. (Amtlich.)

ist genommen. Seine Majestät der Kaiser

le haben aus diesem Anlaß in Preußen und
Vorbringen am 6. Dezember Salustischen,
und Kirchengeläut angeordnet.

WTB Berlin, 6. Dezember. (Amlich)
Majestät der Kaiser hat an Ihre Majestät
Kaiserin folgendes Telegramm gerichtet: An
Majestät, die Kaiserin und Königin, Berlin.
Ist ist genommen! Welch herrlicher, durch
Gnaden erzielter Erfolg auf der Bahn zu
vollen Sie el In raschen Schlägen haben
unvergleichlichen Truppen Seite an Seite
unseren tapferen Verbündeten den Feind
schlagen, wo er sich stellte; bewährte Führung
ihnen den Weg. Gott helfe weiter! Wilhelm.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Dezbr.
(Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem Westufer der Maas brachen nach
Vorbereitung Abteilungen des westfälischen
Infanterie-Regiments Nr. 15 an der aus den
Kampfen bekannten Höhe 304 südlich
Malancourt in die französischen Gräben ein
nahmen die Kuppe der Höhe in Besitz. Fünf
hundertundneunzig Mann wurden
zurückgeführt.

Von einem Vorstoß in die feindlichen Linien
„Toten Mann“ brachten Stoßtruppen elf Ge-
sinnete ein.

Westlicher Kriegsschauplatz:

des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Westlich von Bud drangen an der Luga deutsche
österreichisch-ungarische Abteilungen in eine
Feldwachstellung. Die Besatzung von 40
wurde gefangen. Nachts wurde die Stellung
fünf Angriffe gehalten.

Nach westlich von Zolocz und Tarnopol konnten
Patrouillen neunzig bzw. zwanzig Gefangene
genommenen Teilen der russischen Linien bei
Lhr abgeben.

Front des Generaloberst Erherzog Josef.

In den Walckarpaten und Grenzbergen der
zu zeitweilig anschwellendes Artilleriefeuer
Vorfeldgeplänkelt, aus denen sich nördlich von
Batra und im Trotosul-Tal russische
kräfte entwickelten, die abgewiesen worden sind.

Vordergruppe des Generalfeldmarschalls von Madsen.

Wichtige Erfolge krönten gestern die Mähen
Kämpfe, in denen unser Generalfeldmarschall
Madsen die Truppen der zielbewußt ge-
ten 9. und Donau-Armee den rumänischen
und die herangeholten russischen Verstärkungen
schnellen Schlägen zu Boden geworfen haben.
Führer und Truppen erhielten den Siegerlohn.
Bukarest, die Hauptstadt des zur Zeit letzten
ders der Entente-Politik, Bloeiti, Campina und
in unserem Besitz, der geschlagene Feind
der ganzen Front ostwärts im Rückzuge!
Kampfesmut und zäher Siegeswille ließ die
kühnste Truppe die immer von neuem
überbieten Anstrengungen überwinden.

Neben den deutschen Kräften haben die tapferen
österreichisch-ungarischen, bulgarischen und osmanische
Kräfte glänzendes geleistet.

Die Armee meldet von gestern einhundertsechzig
Kriegsgefangene, neuntausendeinhundert Mann gefangen.
Die Operationen und Kämpfe gehen weiter.

Mazedonische Front.

Bei Trnava östlich der Serna war'en das
österreichische Infanterie-Regiment Nr. 146
bulgarische Kompanien die Serben aus der
Lage, in der sich diese vorgestern eingenistet
hatten. Sechs Offiziere und fünfzig Mann wurden
genommen.

In der Strumaniebederung stuteten im bulgarischen
englische Abteilungen zurück, die sich
Stellungen südwestlich von Serez zu nähern
suchten.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff

WTB Berlin, 7. Dez., abends. (Amlich.)
Im Westen und Osten keine besonderen Er-
gebnisse.

Außer dem Verlust der Festung Bukarest und
den wichtigsten Handelsstädte kostete der 6. De-
zember den Rumänen noch eine Division, die, am
23. Dezember, mit 8000 Mann und 26 Geschützen
Kapitulation gezwungen wurde.

Serbische Nachtangriffe bei Trnava östlich der
Serna sind gescheitert.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 8. Dezbr.** Der Glocken Mund
war kaum verstummt vom Siege am Argesul, als
am Mittwoch Abend kurz vor 8 Uhr die Nachricht
von der Einnahme Bukarests hier eintraf,
welche wir sofort an unserer Geschäftsstelle der
Öffentlichkeit bekannt gaben. Rascher als man
erwartet hatte, war das freudige Ereignis eingetreten
und wurde damit mit doppelter Freude aufgenom-
men. Wieder läuteten die Glocken und schmückten
sich die Häuser mit Fahnen. Große Taten haben
unsere wackeren Truppen vollbracht, schwere Auf-
gaben stehen ihnen noch bevor. Wir aber zu
Hause haben das feste Vertrauen, daß alles zu
glücklichem Ende geführt wird.

* **Hindenburgspende der deutschen
Landwirte.** Das Kriegsernährungsamt hat dem
Herrn General-Feldmarschall von Hindenburg die
Bitte vorgetragen, zu genehmigen, daß die von den
deutschen Landwirten angebotene freiwillige Zeit-
spende den Namen „Hindenburgspende der deutschen
Landwirte“ führt und daß, um ein möglichst un-
mittelbares Vernehmen zwischen den die Spenden
sammelnden Stellen und den zu bedenkenden Ru-
nitionsarbeiter-Bezirken herzustellen, eine „Vermitt-
lungsstelle für die Hindenburgspende der deutschen
Landwirte“ eingerichtet wird, welche zwischen
Spendern und Empfängern vermittelt und namentlich
darauf hinwirkt, daß möglichst überall hin gleich-
mäßige Anteile der Spenden gelangen. Der Herr
General-Feldmarschall hat diese Einrichtung ge-
nehmigt und sich mit der Benennung nach seinem
Namen einverstanden erklärt. Die Vermittlungs-
stelle hat ihren Sitz in Berlin W 9, Köthener-
straße 16.

* **Erlebigt die Weihnachtspakete ins
Feld.** Es ist vor einiger Zeit schon amlich
darauf hingewiesen worden, daß aus verkehrs-
technischen Gründen zur sicheren Beförderung der
aufgelieferten Feldpost die Annahme von Feldpost-
paketen 14 Tage vor Weihnachten geschlossen werden
müßte. Wir bringen die Maßnahme, die vom 10.
bis 25. Dezember in Kraft ist, nochmals in
Erinnerung, damit bis zum Schlusse dieser Woche
noch alle Pakete, die unseren tapferen Feldgrauen
zugebracht sind, erlebigt werden können. Hingugefügt
sei, daß nach einer uns zugegangenen Mitteilung
von zuständiger Stelle dieses Auslieferungsverbot
nur eigentliche Pakete betrifft. Die üblichen Feld-
posten und sogenannten Pundpakete bis 500 Gramm
sind auch während der Sperrzeit zulässig.

* **Die Fortbildungsschule, die vor 14
Tagen beginnen hatte, wurde am verfloffenen
Montag wieder geschlossen mit der Begründung,
daß die jungen Leute jetzt notwendiger in den
Betrieben seien. So geschehen in Ober-Jungelheim.
Wann folgt endlich Ufingen?**

* **Oberems, 8. Dezbr.** Dragoner Gustav
Bollmar von hier wurde mit dem „Eisernen
Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Biedentopf, 6. Dez.** Die Tochter des
Regimentsmeisters Louis Untel hier, Fräulein Helene
Untel, hat am 15. November bei der Handwerks-
kammer in Wiesbaden ihre Prüfung als Metzger-
gehilfe mit der Note „gut“ bestanden.

— **Rassel, 6. Dez.** Für etwa 4000 Mark
Waren aller Art haben hier Mutter und Tochter
im Laufe eines Jahres in hiesigen Geschäften
zusammengestohlen, aber nicht etwa auf dem sonst
„üblichen“ Wege, sondern das Pärchen ließ alle
die schönen Sachen mit bewundernswürdiger Geschwin-
digkeit in seinen — Regenschirm verschwinden. So
gestanden Mutter und Tochter es einmütig der
Polizei, als diese sie in einem hiesigen Warenhause
auf frischer Tat ertappten. Zur Fortschaffung
des Diebstahls bedurfte es eines großen Wagens.

Vermischte Nachrichten.

— **Mainz, 4. Nov.** Ein ärgerlicher Streich
ist innerhalb einer Woche zum zweitenmale der
F. W. Rinkel, Fabrik für Herstellen von
gepflegt worden. Nachdem in der Nacht vom 23.
zum 24. November schon einmal aus dem Hofe

der Fabrik sechs fette Gänse gestohlen worden
waren, hat der diebische Feinschmecker jetzt nachts
auch die letzten drei Gänse nebst. Die bestohlene
Firma hat für die Ermittlung des Täters die
ausgezeichnete Belohnung von 200 Mk. ausgesetzt.

— Mit dem toten Kind auf dem Arm
ist dieser Tage eine Frau den ganzen Vormittag
in Berlin umhergeirrt. Eine Frau aus der Gegend
von Magdeburg, deren Mann im Felde steht, kam
am 16. November nach Berlin, gebar hier in einer
Anstalt ein Kind und nahm dann in der Marien-
straße vorläufig eine Wohnung. Das Kind erkrankte
am Sonntag so schwer, daß die Mutter es in ein
Krankenhaus bringen wollte. Sie fragte an
mehreren Stellen an, wurde jedoch überall wegen
Platzmangel abgewiesen. Nachts sie den ganzen
Vormittag vergebliche Wege gemacht hatte, kam sie
endlich mittags auch nach der Charité. Hier
erkannte man aber gleich, daß das Kind, das sie
auf dem Arm trug, schon tot war.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 12. Dezember:

Kram-, Rindvieh- und
Schweinemarkt.

(Rindviehmarkt in der Neustadt)

Anzeigen.

Eigene

Haus-Schneiderei

erspart

Stoff und Geld.

Deshalb sollte kein junges
Mädchen, welches Begabung
zum Schneidern besitzt, ver-
säumen, meinen 6-wöchent-
lichen

Unterricht zur Erlernung
der Damenschneiderei

zu besuchen. — Ich erteile
jederzeit nähere Auskunft.

Elise Kötter

Damenschneiderei.

Tonwaschmittel „Alsit“

wieder eingetroffen.

(1

Dr. A. Lötze.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 10. Dezember 1916.

2. Advent.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: Nr. 39, 1-3. Nr. 46, 1-3 und 10.

Nachmittags 1/2 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 399, 1-5. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 42, 1-3 und 4.

Antworte: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 10. Dezember 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 49 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 49

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Als passende
bezugscheinfreie

Weihnachtsgeschenke

empfehle
ich:

Samt und Seidenstoffe,
Fertige Tisch- und Bettdecken,
Damenkragen, imitierte Pelzkolos,
Abgepaßte weiße Tischdecken,
Seiden- und Chenilletücher,
Korsetten, Corballeen,

Divans, Spiegelschränke,
Rauch- und Bierische,
Puppen- und Sportwagen,
Sessel und Kinderstühle,
Nähstühle und Nähmaschinen,
Garderobehalter und Schirmständer.

J. Lilienstein.

Neu eingeführt:

Schweizer-Stumpfen

sehr preiswerte gutschmeckende Zigarre 3 Stück 25 Pfg.

Paket mit 10 Stück Inhalt 80 Pfg.

Paket mit 20 Stück Inhalt 160 Pfg.

**Besonders geeignet zum
Versand ins Feld!**

Handarbeits-Zigarette

Haushalts-



aus echt türkischen Tabaken gefertigt

Stück 6 Pfg., 20 Stück Packung 1.20 Mk.

Gleichzeitig bringen wir hiermit unser sonstiges reichhaltiges Lager in
Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabaken
in empfehlende Erinnerung.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Weihnachtsparkasse Usingen.



Samstag, den 9. Dezember, abends 8^{1/2} Uhr beginnend, findet die Verteilung der Spareinlagen der hiesigen Weihnachtsparkasse statt.

1) Der Vorstand.

Als passende

Weihnachtsgeschenke

empfehle:

**Schwämme,
Zahnbürsten,
Frisierkämme.**

Carl Heller.

2)

Verloren auf dem Wege von Usingen nach dem Bahnhof eine **Damenuhr**. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe im „Kreisblatt-Verlag“ abzugeben. (*)

Gefunden 1 Paar gestrichelte **Fausthandschuhe**. Abzuholen bei Veterinärarzt **Schlichte**. (*)

Für die Weihnachtsbescherung

der Pflinglinge des Hospitals und der Armen der Stadt erbitten wir uns auch in diesem Jahre recht herzlich und dringend Gaben der Liebe. Sämtliche Unterzeichneten sind zur Empfangnahme gern bereit.
Usingen, den 26. November 1916,

Frau Landrat v. Bezold.
Frau Delan Bohris.
Frau Lohr Kreppel.
Frau Dr. Löhe.
Frau Fr. Philipp 3r (Hospitalfr.).
Frau Sauerhans für Kensing.
Frau Kaufmann Neusch.
Frau Pfarrer Schneider.

Bekanntmachung der Stadt Usinger.

Diese Woche (4. 12. — 10. 12.) kommt frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm zur Abgabe. Bezüglich der Verwendung der verbleibenden Scheine wird auf die Bekanntmachung vom 9. November (Kreisblatt Nr. 136) verwiesen.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei Pöhlmann und Gutenstein.
Für Schweinefleisch: Metzgerei Hartmann.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 2.

9—10 Uhr Bezirk 3.

10—11 Uhr Bezirk 4.

11—12 Uhr Bezirk 1.

Usingen, den 7. Dezember 1916.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.



**Zigarren, Zigaretten
Grob schnitt-Tabak,
Feinschnitt-Tabak,
Zigaretten-Tabak**

empfehl

2)

Carl Heller.

**Damen-, Mädchen-
u. Kindermäntel**
in reichhaltiger Auswahl bei
Em. Hirsch.

Braves ordentliches



Mädchen

zum 1. Januar gesucht

Frau Philippi,

Gasthaus zur gold. Ake.

2)

Alle Sorten

Därme u. Blasen

empfehl

Herm. Netz, Darmhandlung

Bad Homburg. Höb.straße 2.

Fernsprecher 428.

76)

Geschichte der Stadt Usinger

— gebunden 80 Pfg. —
hältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in
R. Wagners Buchdruckerei.

Landwirtschaftliche Angebote.

Suche sofort ein zur Nachzucht geeignetes
Simmentaler Bullenkalb

nicht unter 3 Wochen, von tadellosem Abgang.
Angebote sind innerhalb 8 Tage an mich zu richten.
(*) **August Schollenberger, Oberbach.**

2 Ziegen
zu verkaufen. **Heinr. Jos. Raibach**
(*) **Berni orn.**

Einlegschwein
zu verkaufen. **Aug. Sorg, W.**

Schöner Zuchteber
zu verkaufen. **Wilh. Ott, Rod a.**

Neue Häckselmaschine
zu verkaufen. **August Schollenberger, Oberbach.**